

(Berichterstatter Abg. Claus.)

Teile im Juli 1901 in Benutzung genommen. Mit dem Reste der Bausumme blieb er aber im Rückstand, so daß er im Jahre 1903 von dem Baumeister Schreiter verklagt und im Frühjahr 1904 vom Landgericht Chemnitz auf die Leistung des Restbetrages jenes vereinbarten Werkvertragspreises verurteilt wurde.

In der zweiten Instanz wurde Baumeister Schreiter mit der Klage abgewiesen, nachdem der Petent den zugeschobenen Eid geleistet hatte. Im Prozeßverfahren war Barthold unter anderem mit der Einrede hervorgetreten, daß die lichte Höhe des Kellers um ca. 30 cm niedriger sei als nach Zeichnung und Kostenanschlag. Er bezeichnete dies als einen wesentlichen Mangel des ganzen Bauwerkes. Deshalb machte er das Recht auf Wandelung, also das Recht der Rückgängigmachung des ganzen Geschäftes geltend und verweigerte die Zahlung des Restbetrages.

Das Oberlandesgericht begründete die Abweisung damit, daß die in der Bauzeichnung angegebene Kellerhöhe eine zugesicherte Eigenschaft im Sinne von § 633 des Bürgerlichen Gesetzbuches darstelle und daß diese Eigenschaft einen wesentlichen Bestandteil des Geschäftes bilde. Somit war der Petent nicht verpflichtet, die Restsumme an den Baumeister zu zahlen.

Das Urteil des Oberlandesgerichtes ist am 18. Mai 1906 verkündet worden. Meine Herren! Dieser Termin ist wichtig zur Beurteilung der Petition wie auch folgendes. Im Februar 1907 nun verklagte der Petent den Baumeister Schreiter auf Wandelung des ganzen früher eingegangenen Geschäftes, den Hausbau betreffend, und auf Rückgabe der von ihm bereits geleisteten Anzahlung von 5045 M. nebst Zinsen. Der jetzt Beklagte wendete dagegen ein, daß die gesetzmäßige fünfjährige Verjährungsfrist eingetreten sei, die bei derartigen Geschäften bestehe. Die Verjährung laufe von Annahme des Werkes, also spätestens vom Juli 1901 bis Juli 1906. Jene Klage war aber erst im Februar 1907 zugestellt. Beide Instanzen, das Landgericht und das Oberlandesgericht, haben die Verjährung anerkannt und die Klage abgewiesen. Aus den abweichenden Urteilsgründen ist noch hervorzuheben, daß es sich bei dem gerügten Mangel nicht um einen arglistig verschwiegenen Mangel habe handeln können.

Der Petent verlangte nun in der im vorigen Landtage an die Stände gerichteten Petition, daß er als unterlegener Kläger die Summe von 1034 M., welche an gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten entstanden sei, vom Fiskus zurückerstattet erhalte, welches Ansinnen aber das Königl. Finanzministerium ablehnte. Er stellte die Behauptung auf, daß das Oberlandesgericht die von ihm gewährte Wandelung anerkannt habe, wobei

er sich allerdings im Irrtum befand, da das Oberlandesgericht nur die Berechtigung wohl anerkannte. Hätte der Rechtsanwalt sofort Widerklage auf Grund der Wandelung erhoben, so wäre keine Verjährung eingetreten, und es wäre ihm sein zuerkanntes Recht auf Wandelung gesichert gewesen. Wie weit aber diesem Wandlungsanspruch vom Gericht genügt worden wäre, entzieht sich unserer Beurteilung und ist auch eine Frage, die wir weder im vorigen Landtage zu behandeln hatten, noch heute zu behandeln haben. Ich wiederhole, daß hier die fünfjährige Verjährungsfrist in Betracht kam, weil kein arglistiges Verschweigen vorliegt. Der Petent verlangt eine Mindestentschädigung von 4300 M., deren Betrag er nicht näher begründet. Er verlangt sie auf Grund des ihm angeblich zustehenden Wandlungsanspruches, den er aber, wie ich erwähnt habe, veräußert hatte rechtzeitig geltend zu machen.

Es ist nicht unsere Aufgabe, für die Prozeßverschämnis, der der Kläger sich schuldig gemacht hat, einzutreten. Wenn er nun seine Verwunderung darüber ausspricht, daß ihm der Vorbehalt zustünde, so hat er doch die ihm angeblich vorbehaltene Wandelung an zuständiger Stelle nicht rechtzeitig geltend gemacht.

Ihre Deputation beantragt daher, die Petition auf sich beruhen zu lassen.

Präsident: Das Wort wird auch hier nicht begehrt. Ich schließe die Debatte.

Wir kommen zur Abstimmung.

Will die Kammer beschließen, die Petition auf sich beruhen zu lassen?

Einstimmig.

Punkt 4 der Tagesordnung: Schlußberatung über den mündlichen Bericht der Beschwerde- und Petitionsdeputation über die Beschwerde des Ratsreferendars Walter Wilhelm Giers in Oschatz gegen die Entscheidung der Kommission für die juristische Staatsprüfung. (Drucksache Nr. 70.)

Berichterstatter Herr Abg. Dr. Zöphel.

Ich eröffne die Debatte und gebe dem Herrn Berichterstatter das Wort.

Berichterstatter Abg. Dr. Zöphel: Meine Herren! Der Ratsreferendar Walter Wilhelm Giers in Oschatz erhebt Beschwerde gegen die Entscheidung

(Zuruf: Lauter!)

der Kommission für die zweite juristische Staatsprüfung, und zwar mit folgenden Ausführungen:

„Nachdem ich durch Mitteilung vom 25. Januar 1910, ohne überhaupt zur mündlichen Prüfung zu-